

Die Mittel der Tatbegehung sind Gewalt und Bedrohung mit einem schweren Dachteil, der Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (vgl* dazu die Ausführungen zu § 122 StGB)* Abs. 2 schützt darüber hinaus die Durchführung religiöser Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich gegen böswillige Störungen und verunglimpfende Handlungen. Während Abs* 1 die Freiheit der religiösen Selbstbestimmung schützt, garantiert Abs* 2 die ungestörte Durchführung religiöser Handlungen und die religiöse Integrität der gottesdienstlichen Räume* Sind solche Handlungen Ausdruck rowdyhaften Verhaltens mehrerer Personen, dann ist die Anwendung des § 215 StGB zu prüfen.

3*2.7. Der Hausfriedensbruch

3*2*7*1* Der Hausfriedensbruch zum Nachteil der Bürger

§ 134 StGB schützt u. a* die Rechte und Interessen der Bürger an der ungestörten Nutzung ihrer Wohnung, anderer Räumlichkeiten und umschlossener Grundstücke* Er sichert damit das verfassungsmäßig garantierte Recht der Bürger auf Unverletzlichkeit ihrer Wohnung (Art* 37 Abs. 3 der Verfassung). Der Schutz und die Achtung der Intimsphäre der Bürger ist eine Grundlage und Voraussetzung des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Zur Wohnung gehören alle Räumlichkeiten, die auf der Grundlage einer staatlichen Zuweisung oder Genehmigung und eines bestehenden Eigentumsrechts, Mietverhältnisses oder anderen Rechtsverhältnisse der persönlichen Nutzung des Berechtigten dienen. Dazu gehören auch einzelne in sich abgeschlossene Teil- oder Untermietbereiche sowie die dazu gehörenden Nebenräume (Keller, Boden, Abstellräume, Bad usw). Neben der Wohnung erfaßt der Tatbestand alle anderen Räumlichkeiten wie z. B. Geschäfte- und Gewerberäume, Lauben, Wochenendhäuser usw*, die der verletzte Bürger rechtmäßig besitzt. Unter den Begriff des Raumes gehört auch der Innenraum von Fahrzeugen (PKW, Wasserfahrzeuge usw.). Umschlossene Grundstücke sind solche, die durch Zäune, Mauern oder andere Umgrenzungen gekennzeichnet sind, unbefugten